



**Stellungnahme Nr. 02/2018**  
**Januar 2018**

**zum Entwurf einer Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Bereich des Bundesministeriums der Finanzen**

**Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr:**

Rechtsanwalt Volker Hermann Backs  
Rechtsanwalt Henning de Buhr  
Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt  
Rechtsanwalt Dr. Arnd-Christian Kulow  
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender und Berichterstatter  
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund  
Rechtsanwalt Christopher Brosch, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Finanzen  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Deutscher Gerichtsvollzieherbund  
Deutsche Rechtspflegervereinigung  
Bund Deutscher Rechtspfleger  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, JZ, DRiZ, MDR  
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt  
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

§ 134 Satz 1 OWiG sieht vor, dass Bund und Länder für jeweils ihren Bereich das Inkrafttreten der neuen Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Erlass einer Rechtsverordnung um ein oder zwei Jahre bis zum 01.01.2019 oder 01.01.2020 verschieben können; die bisherigen Vorschriften (§§ 41a StPO, 110a OWiG) gelten in diesem Fall weiter. Dies bedeutet insbesondere, dass die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs vom Erlass einer Rechtsverordnung abhängig ist, und dass auch Vorschriften über den „sicheren Übermittlungsweg“ im Sinne von § 32a Abs. 4 StPO n.F. nicht existieren. § 134 Satz 2 OWiG sieht eine Subdelegationsmöglichkeit der in Satz 1 enthaltenen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien vor. Die Bundesregierung hat mit der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden (v. 24.11.2017, BGBl. I 3806) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Basierend auf dieser Subdelegation hat das Bundesministerium der Finanzen nun den Entwurf einer Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Bereich des Bundesministeriums der Finanzen vorgelegt, zu dem die Bundesrechtsanwaltskammer nachfolgend Stellung nimmt:

Uneinheitliche Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr sind eine Hauptursache für die in der Vergangenheit zögerliche Nutzung. Eine Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften sollte daher nur dann erfolgen, wenn und soweit dies unbedingt erforderlich ist.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wäre es zumindest im Sinne der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wünschenswert, wenn sämtliche Regelungen über einen „Opt-out“ von Bund und Ländern an zentraler Stelle (z. B. auf den Webseiten <http://www.justiz.de/>) zusammengefasst dargestellt würden.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer fraglich, ob im Jahr 2018, d.h. nach Inkrafttreten des neuen § 110c OWiG, der wiederum auf den neuen § 32a StPO verweist, noch von der Verordnungsermächtigung des § 134 OWiG Gebrauch gemacht werden kann. Eine bereits geltende bundesgesetzliche Regelung würde hier durch einfache Rechtsverordnung außer Kraft gesetzt. Auch ungeachtet dieser rechtlichen Bedenken sollte im Sinne der Rechtssicherheit auf eine nachträgliche Außerkraftsetzung geltenden Rechts verzichtet werden.

\* \* \*